

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat am 30.07.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.750 m² mit einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 920.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 920,
Osten	durch die öffentlichen Verkehrsfläche Härtleweg, Flurstück Nr. 816,
Süden	durch eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 920,
Westen	durch das Flurstück Nr. 918.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 17.07.2025 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Langenargen – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

Ziele und Zwecke der Planung:

Es besteht der Wunsch, auf der nördlichen Teilfläche des Grundstückes Flst. Nr. 920 in Schwörzkirch 2 Wohngebäude zu erstellen.

Der Standort befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Somit wäre das Vorhaben ohne landwirtschaftliche Privilegierung an dieser Stelle nicht möglich.

Planungsziel der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist es, bislang als Außenbereich zu beurteilenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und somit in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich einzubeziehen.

Die Ergänzungssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. § 34 Abs. 5 Satz 2 ermöglicht zum Zwecke der Ergänzung und Modifizierung des Zulässigkeitsrechts im nicht-beplanten Innenbereich die Aufnahme von einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 1a sowie § 1a BauGB in die Satzung. Die Gemeinde Allmendingen macht auf diese Weise Gebrauch von der Möglichkeit, entsprechend den Anforderungen im Satzungsgebiet einzelne Festsetzungen zu treffen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch in der Fassung vom 17.07.2025 wird in der Zeit **vom 11.08.2025 bis 19.09.2025** (je einschließlich) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen unter <https://www.allmendingen.de> veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf der Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch in der Fassung vom 17.07.2025 in der Zeit **vom 11.08.2025 bis 19.09.2025** (je einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16 in 89604 Allmendingen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollten möglichst elektronisch an die E-Mail-Adresse Allmendingen - info@allmendingen.de - übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Gemeinde Allmendingen, den 08.08.2025

Florian Teichmann, Bürgermeister